

## Freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)

Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Bearbeitet von

Erläutert von Ursula Bumiller, Vorsitzende Richterin am Landgericht a.D., Dr. Dirk Harders, Notar, und Werner Schwamb, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.

12. Auflage 2019. Buch. XXI, 1585 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 73166 2

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Schiedsverfahrensrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fristüberschreitung nicht in der Sphäre der Partei liegt, sondern allein dem Gericht zuzurechnen ist (BGH NJW 2013, 1684 zu § 234 III ZPO). Die Ausschlussfrist gilt nicht für die Nachholung der Beschwerdeeinlegung. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Ausschlussfrist ist nicht zulässig.

## 2. Glaubhaftmachung

Die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung, die Umstände, die die Einhaltung der Frist verhindert haben, sowie der Mangel eines Verschuldens sind glaubhaft zu machen (Abs 2 Satz 1). Für die Beibringung der Glaubhaftmachungsmittel gilt die Zweiwochenfrist nicht; dies kann bei Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag geschehen. Diese gesetzliche Regelung entspricht der Rechtsprechung zu § 22 II FGG (Keidel/Sternal Rn. 14; OLG Hamm, NZM 1998, 971). Dem Verfahrensgegner ist rechtliches Gehör zu gewähren (BVerfG, Rpfleger 1983, 76). Die zulässigen Mittel für eine Glaubhaftmachung ergeben sich aus § 31.

## 3. Nachholung der versäumten Prozesshandlung

Diese braucht nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung, muss aber innerhalb der zweiwöchigen Frist, die für diesen Antrag gilt, erfolgen; jedoch eine Frist von einem Monat für die Begründung der Rechtsbeschwerde (BGH, FamRZ 2010, 809; NJW 2012, 151). Sie kann auch nach Ablauf der Ausschlussfrist des Abs 3 eingelegt werden, weil die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels nicht gilt.

Wird innerhalb der Antragsfrist die versäumte Prozesshandlung nachgeholt, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag **von Amts wegen** gewährt werden, wenn sämtliche eine Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen aktenkundig sind und die Datenangaben erkennen lassen, dass das Rechtsmittel verspätet eingereicht ist (Abs 2 Satz 3).

## Entscheidung über die Wiedereinsetzung

**19** (1) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(2) Die Wiedereinsetzung ist nicht anfechtbar.

(3) Die Versagung der Wiedereinsetzung ist nach den Vorschriften anfechtbar, die für die versäumte Rechtshandlung gelten.

## 1. Zuständigkeit

Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Prozesshandlung zu entscheiden hat (Abs 1), das Beschwerdegericht (§ 58), das Rechtsbeschwerdegericht (§ 70), das für die Sprungrechtsbeschwerde (§ 75) zuständige Gericht; Wiedereinsetzung ist auch dann möglich, wenn die schriftliche Einwilligungserklärung des Antragsgegners nicht innerhalb der Sprungrevisionsfrist beim Revisionsgericht eingegangen

## § 20

Buch 1. – Allgemeine Vorschriften

ist (BGH, FamRZ 2007, 809). Bei Versäumung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung ist zuständig das Gericht, das über diesen Antrag zu entscheiden hat, zB nach § 22 II 2 GrdStVG; § 25 EGGVG.

### 2. Anfechtbarkeit

- 2 Die Wiedereinsetzung ist abw vom bisherigen Recht nicht anfechtbar (Abs 2). Eine Ausnahme sieht das Gesetz für den Fall vor, dass nach § 366 III Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird; in diesem Fall ist auch der Beschluss, durch den Wiedereinsetzung gewährt wird, mit der sofortigen Beschwerde nach §§ 567–572 ZPO anfechtbar (§ 372).
- 3 Die **Versagung** der Wiedereinsetzung ist anfechtbar (Abs 3). Die Anfechtbarkeit richtet sich nach den Vorschriften, die für die versäumte Rechtsbehandlung gelten. Hat das Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung versagt, ist Rechtsbeschwerde statthaft (§ 70). Die Rechtsmittelmöglichkeiten sind auf den Rechtsmittelzug in der Hauptsache beschränkt.
- 4 **Ausgeschlossen** ist die Anfechtung einer Entscheidung, durch die über die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde entschieden ist; jedoch ist Änderung auf Gegenvorstellung möglich. Die Anfechtung ist ferner ausgeschlossen, wenn gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts kein Rechtsmittel zugelassen ist (für das bisherige Recht: BayObLG 1989, 426). Ist kein Rechtsmittel gegeben, bleibt die Wiedereinsetzung trotz fehlerhafter Zulassung unanfechtbar (BGH, NJW 2003, 211).
- 5 Ist die Entscheidung über die Wiedereinsetzung mit der Beschlussfassung über die Beschwerde **verbunden** worden, ist sie von dem Gericht der Rechtsbeschwerde in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Hat das Beschwerdegericht den Antrag auf Wiedereinsetzung hinsichtlich der Erstbeschwerde übergangen, kann das Rechtsbeschwerdegericht im Rahmen der Zulässigkeit der Prüfung der Erstbeschwerde auch über diesen Antrag entscheiden (BGH, NJW 1964, 2304; BayObLG 1967, 443). Ist Wiedereinsetzung in diesem Fall zu gewähren, ist die Sache zur sachlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Da bei dieser Konstellation keine Zwischenentscheidung nach § 58 II vorliegt, ist die Frage der Wiedereinsetzung mit dem Rechtsmittel zur Hauptsache überprüfbar. Soweit die Entscheidung über die Wiedereinsetzung isoliert ergangen ist, ist sie im Zusammenhang mit der Hauptsache nicht überprüfbar.

### Verfahrensverbindung und -trennung

**20** Das Gericht kann Verfahren verbinden oder trennen, soweit es dies für sachdienlich hält.

#### 1. Verfahrensverbindung und -trennung

- 1 Diese sind grundsätzlich statthaft, wenn sie der Eigenart des jeweiligen Verfahrens entsprechen und im Einzelfall sachdienlich sind. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Verfahren in Familiensachen mit Ausnahme der Familienstreitsachen, für die die §§ 145, 147 ZPO nach § 113 unmittelbar gelten, kommt eine gemeinsame Behandlung meh-

rerer Angelegenheiten und die Zusammenfassung in einer Entscheidung ohne verfahrensrechtliche Folgen im Sinne des § 147 ZPO in Betracht oder die Zusammenfassung mehrerer Angelegenheiten in einem Termin als vorübergehende Maßnahme zur Vereinfachung (BGH, NJW 1957, 183). Bei Trennbarkeit Teilentscheidung zulässig (OLG Naumburg, FGPrax 2006, 166); anderenfalls liegt unzulässige Teilentscheidung vor. Bei Verstoß gegen Verbindungsverbot Trennung noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz (BGH, NJW 2007, 909 (913) für Revision). Die Entscheidungen sind nicht selbständig anfechtbar, sondern nur bei Anfechtung der Endentscheidung überprüfbar (§ 58 II).

## 2. Sondervorschriften

Ehesachen, die dieselbe Ehe betreffen, können miteinander verbunden werden (§ 126 I) eine Verbindung von Ehesachen mit anderen Verfahren ist unzulässig (§ 126 II). Zwischen Scheidungs- und Folgesachen besteht nach § 137 ein Verbund, von dem einzelne Folgesachen nach § 140 abgetrennt werden können; jedoch keine Trennung im Verfahren über den Versorgungsausgleich, wenn Gegenstand schuldrechtlicher Versorgungsausgleich und Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs sind (OLG Saarbrücken NJW 2015, 2819) Abstammungssachen, die dasselbe Kind betreffen, können miteinander verbunden werden; auch ein Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft mit einer Unterhaltssache nach § 237 (§ 179 I); im Übrigen ist eine Verbindung von Abstammungssachen miteinander oder mit anderen Verfahren unzulässig (§ 179 II). Eine Verbindung von Adoptionsachen mit anderen Verfahren ist unzulässig (§ 196).

## Aussetzung des Verfahrens

**21** (1) Das Gericht kann das Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen, insbesondere wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. § 249 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 der Zivilprozessordnung anfechtbar.

## 1. Voraussetzungen

Die Möglichkeit der Aussetzung eines Verfahrens wurde bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung von der Rechtsprechung bejaht. § 21 I sieht entspr den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vor, dass das Gericht ein Verfahren aus wichtigem Grund aussetzen kann; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen, auch nur auf eine

vorläufige Entscheidung gerichteten (OLG Saarbrücken NJW 2013, 1013) Verfahrens bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Eine Aussetzung wegen Beweiserhebungshindernissen kommt nur dann in Betracht, wenn diese vorübergehend sind und die Beseitigung des Hindernisses gewiss ist; nicht bei Unerreichbarkeit eines Beweismittels auf ungewisse Dauer (OLG Karlsruhe FamRZ 2012, 59). Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob die durch die Aussetzung bedingte Verzögerung des Verfahrens den Beteiligten zugemutet werden kann (BayObLG, Rpfleger 1983, 74; BVerfG NJW 2012, 600). Unter diesen Voraussetzungen kann auch ein Antragsverfahren ohne die Zustimmung des Antragstellers (BayObLG 1964, 231), die sonst erforderlich ist (BayObLG 1967, 22) ausgesetzt werden. Das Nachlassgericht darf nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Erbscheinsverfahren einen **anhängigen** (BayObLG 1969, 184; KG, FamRZ 1968, 219) Rechtsstreit über das Erbrecht abwarten. Das Nachlassgericht hat als Vorfrage zu entscheiden, ob das Amt des Testamentsvollstreckers erloschen oder die Testamentsvollstreckung wegen Erledigung beendet ist; keine Aussetzung bis zur Entscheidung eines Zivilprozesses (BayObLG, Rpfleger 1988, 265). Das Registergericht hat bei der Prüfung einer beantragten Eintragung die Sach- und Rechtslage grundsätzlich selbständig zu prüfen, es sei denn, es liegen besonders triftige Gründe vor, zB wenn der Rechtsbestand einer angemeldeten Tatsache von der Gültigkeit eines Gesellschafterbeschlusses abhängt, der Gegenstand eines Anfechtungsverfahrens ist (OLG Zweibrücken FGPrax 2016, 121); Aussetzung eines Verfahrens zur Vollstreckung einer Umgangsregelung bei Vorgreiflichkeit eines Abänderungsverfahrens (OLG Braunschweig FamRZ 2018, 927).

- 2 Eine Aussetzung kann auch bis zu einer zu **erwartenden gesetzlichen Neuregelung** einer für verfassungswidrig erklärten Gesetzesbestimmung in Betracht kommen (BayObLG 1974, 355); verneint in einem Verfahren zur Änderung des Personenstandes, weil die Nichtanwendbarkeit von § 8 I Nr 3, 4 TSG bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung hinzunehmen sei; eine Aussetzung verletze die Betroffene in ihrem Grundrecht aus Art 2 I iVm Art I 1 GG, weil die rechtliche Anerkennung ihres empfundenen Geschlechts rechtswidrig verzögert würde (BVerfG NJW 2012, 600). Das Verfahren ist ferner auszusetzen, wenn das Gericht die Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** nach § 80 BVerfGG einholen will, weil es ein Bundes- oder Landesgesetz für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz oder ein Landesgesetz für nicht vereinbar mit einem Bundesgesetz hält (Art 100 I GG; § 13 Nr 11 BVerfGG) oder weil nach § 126 GG Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung von Recht als Bundesrecht oder nach Artikel 100 II GG darüber bestehen, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt: Aussetzung wegen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der behördlichen Vaterschaftsanfechtung nach § 1592 Nr 2 BGB durch das Bundesverfassungsgericht (OLG Brandenburg FamRZ 2012, 563; OLG Bremen FamRZ 2011, 1073; AG Hamburg StAZ 2010, 306; BGH FGPrax 2013, 42: Aussetzung auch dann, wenn die Verfassungsmäßigkeit bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem BVerfG ist). Auf die Vorlagen hat das BVerfG

(NJW 2014, 1364) entschieden, dass die gesetzliche Regelung nichtig ist (im Einzelnen: → § 171 Rn. 14). Aussetzung auch bis zur Entscheidung des BVerfG in einer Versorgungsausgleichssache: BGH FamRZ 2013, 1888. Aussetzung der Erzwingung der Duldungspflicht in einem Abstammungsverfahren **durch das BVerfG** nach § 32 I BVerfGG (FamRZ 2011, 1925) wegen des Gewichts der sich aus einer Folgenabwägung ergebenden Tragweite. Aussetzung auch, wenn die Entscheidung von einer im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 267 AEUV durch den EuGH zu klärenden Rechtsfrage abhängt; auch dann, wenn ein anderes Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen zur gleichen Rechtsfrage vorgelegt hat (BGH FamRZ 2012, 632 LS). Der Rechtspfleger hat die Sache, wenn sich die Frage der Verfassungsmäßigkeit stellt, nach § 5 I 1 RPflG dem Richter vorzulegen (OLG Stuttgart, FamRZ 2002, 172 (173)).

**Sondervorschriften:** § 136 (Scheidungsverfahren), § 221 (Versorgungsausgleich), § 328 (Aussetzung des Vollzugs in Unterbringungssachen), § 424 (Aussetzung des Vollzugs bei Freiheitsentziehung); ferner § 370 (zur Erledigung von Streitpunkten in Teilungssachen) und § 381 (in Registersachen zur Klärung einer Frage in einem Rechtsstreit; zu den Voraussetzungen: OLG Düsseldorf, FGPrax 2009, 123). Aussetzung in einem Verfahren nach § 1598a III BGB auf Einwilligung in eine gesetzliche Abstammungsuntersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung, wenn und solange die Klärung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde.

## 2. Entspr Anwendung des § 249 ZPO

§ 249 ZPO bestimmt die Wirkungen der Aussetzung. Der Lauf einer Frist endet und beginnt nach Ende der Aussetzung von Neuem zu laufen (Abs 1). Während der Dauer der Aussetzung sind Prozesshandlungen von Beteiligten gegenüber anderen Beteiligten ohne rechtliche Wirkung (Abs 2). Sie sind jedoch nicht nichtig, sondern anfechtbar (BGH, FamRZ 2004, 867). Das Gericht hat diese Handlungen als unwirksam zu behandeln. Rechtsmittel sind dagegen nicht unwirksam (BGH, NJW 1997, 1445) und müssen daher nach Beendigung der Aussetzung nicht wiederholt werden. Nach außen wirkende Handlungen des Gerichts sind mit Ausnahme von Entscheidungen unwirksam. Entscheidungen sind zwar wirksam, aber anfechtbar (BGH, NJW 2001, 2095).

## 3. Anfechtbarkeit

Bisher waren die Aussetzung und deren Ablehnung mit der einfachen Beschwerde anfechtbar, die Aussetzung und deren Ablehnung durch das Landgericht jedoch nur, wenn die Wirkung der Aussetzung einer endgültigen Entscheidung gleichkam. Abs 2 bestimmt nunmehr, dass die Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde in entspr Anwendung der §§ 567–570 ZPO anfechtbar ist. Das Rechtsmittel ist sowohl gegen die Aussetzung als auch gegen deren Ablehnung gegeben (§ 567 I Nr 1 ZPO entspr) (BGH FGPrax 2013, 42); auch gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme eines

ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahrens nach Abs 2 iVm § 221 II, III (OLG Nürnberg, NJW 2010, 2145); gegen Aussetzungsbeschluss des Registergerichts nach § 381 S. 1, 2 (OLG Köln, FGPrax, 2010, 215). Die Frage, ob ein Aussetzungsgrund vorliegt, unterliegt der vollen Nachprüfung durch das Beschwerdegericht. Es hat dabei grundsätzlich die Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Gerichts hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit und der Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsvorschrift zu Grunde zu legen (BGH FGPrax 2013, 42). Bei erstinstanzlicher Sachentscheidung trotz Vorliegens der Aussetzungsvoraussetzungen kann das Beschwerdegericht die Sachentscheidung in eine Aussetzungsentscheidung abändern (OLG Brandenburg FamRZ 2011, 727). Die Rechtsbeschwerde gegen die Beschwerdeentscheidung findet statt, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat (§ 574 I Nr 2 ZPO). § 567 I ZPO findet nur auf erstinstanzliche Entscheidungen Anwendung; erstmalige Entscheidungen über die Aussetzung im Beschwerdeverfahren sind daher unanfechtbar.

- 6 Ein Aussetzungsbeschluss kann grundsätzlich nicht mit der **Verfassungsbeschwerde** angegriffen werden, es sei denn, es besteht ein dringendes schutzwürdiges Interesse an einer sofortigen Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Zwischenentscheidung (BVerfG, NJW 2004, 501).

#### 4. Unterbrechung des Verfahrens

- 7 Eine Unterbrechung des Verfahrens findet in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in den Familiensachen nicht statt. Bei Tod eines Beteiligten sind die rechtlichen Wirkungen des Todes von Amts wegen festzustellen. Der Tod eines Beteiligten kann das Verfahren beenden, zB der Tod des Kindes in Verfahren nach §§ 1666, 1671, 1672, 1696 BGB oder der Tod des Minderjährigen in vormundschaftsgerichtlichen (jetzt: familiengerichtlichen) Genehmigungsverfahren (BayObLG 1964, 350). Der Tod eines Ehegatten vor Rechtskraft der Entscheidung erledigt – auch für die verbundenen Folgesachen – die Hauptsache (§ 131). In anderen Fällen ist von Amts wegen die Erbfolge zu klären, zB ist beim Tode des Käufers im Genehmigungsverfahren über eine Grundstücksveräußerung nach Klärung der Erbfolge der Rechtsnachfolger des Käufers als Beteiligter hinzuzuziehen (OLG München, RdL 1961, 204). Die Fortsetzung eines Hausratsverteilungsverfahrens gegen die Erben eines verstorbenen Ehegatten ist nicht zulässig (OLG Hamm, FamRZ 1965, 220). Das Rechtsmittelverfahren, dessen Gegenstand ein Einwilligungsvorbehalt ist, wird auch bei Tod des Betreuten weitergeführt (BayObLG, NJWE-FER 2000, 266).

#### Antragsrücknahme; Beendigungserklärung

**22** (1) Ein Antrag kann bis zur Rechtskraft der Endentscheidung zurückgenommen werden. Die Rücknahme bedarf nach Erlass der Endentscheidung der Zustimmung der übrigen Beteiligten.

(2) Eine bereits ergangene, noch nicht rechtskräftige Endentscheidung wird durch die Antragsrücknahme wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Das Gericht stellt auf An-

**trag die nach Satz 1 eintretende Wirkung durch Beschluss fest. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.**

(3) **Eine Entscheidung über einen Antrag ergeht nicht, soweit sämtliche Beteiligte erklären, dass sie das Verfahren beenden wollen.**

(4) **Die Absätze 2 und 3 gelten nicht in Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden können.**

### 1. Antragsrücknahme

Eine Rücknahme des Antrags ist möglich in Antragsverfahren im Rahmen der Dispositionsbefugnis des Antragstellers; bei teilbaren Gegenständen auch Teiltrücknahme. Als Prozesshandlung ist die Antragsrücknahme bedingungsfeindlich und unanfechtbar. Sind **mehrere Personen** nur gemeinsam antragsberechtigt, werden durch die Antragsrücknahme eines Antragsberechtigten die übrigen Anträge unzulässig. Die Rücknahme bedarf keiner besonderen Form, auch wenn der Antrag formbedürftig ist. Die Rücknahme kann in jeder Lage des Verfahrens bis zur Rechtskraft der Endentscheidung vorgenommen werden; sie erfolgt bei dem Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist; vor diesem Gericht ist auch ein etwaiger Streit darüber, ob der Antrag wirksam zurückgenommen worden ist, zu führen. Der Antrag kann erneut gestellt werden, jedoch nur innerhalb einer etwaigen Antragsfrist (OLG München, RdL 1963, 243). Die Stellung eines neuen Antrags kann die konkludente Rücknahme eines formunwirksamen Antrags beinhalten (OLG Zweibrücken FGPrax 2011, 264).

Bei **Antragsrücknahme nach Erlass** einer die Instanz abschließenden Entscheidung wurde unterschieden: Wurde diese Entscheidung mit der Bekanntgabe wirksam, konnte der Antrag nur durch Einlegung des Rechtsmittels zurückgenommen werden. Die Entscheidung musste dann durch das Rechtsmittelgericht wegen Fehlen des Antrags aufgehoben werden. Bei Entscheidungen, die mit formeller Rechtskraft wirksam wurden, beendete die Antragsrücknahme das Verfahren unmittelbar.

**Abs 2** unterscheidet nicht mehr; bei beiden Alternativen **beendet** die Antragsrücknahme das Verfahren **unmittelbar**; die Entscheidung wird wirkungslos, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

### 2. Zustimmung der Beteiligten

Das Erfordernis der Zustimmung des Antragsgegners, ggfs auch weiterer Beteiligter, trägt der Interessenlage Rechnung. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung des Verfahrens zu erzwingen, um eine nochmalige Inanspruchnahme zu verhindern. Die Erforderlichkeit einer Zustimmung wurde bisher nur in „echten Streitsachen“, die der materiellen Rechtskraft fähig sind, bejaht. Das Gesetz sieht sie jetzt generell vor. Die Zustimmung ist erforderlich, sobald sich der Antragsgegner durch mündliche oder schriftliche Erklärung zur Sache eingelassen hat. Der Stand des Verfahrens, von dem ab die Zustimmung erforderlich wird, ist abw von § 269 ZPO geregelt. Während nach der Zivilprozessordnung die Rücknahme ohne Zustimmung nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgen



kann, bedarf die Rücknahme nach Abs 1 Satz 2 erst nach Erlass der Endentscheidung der Zustimmung. In einem auf Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durchgeführten Verfahren ist die Rücknahme nach Erlass auch ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten zulässig; Abs. 1 S. 2 ist nicht anwendbar, weil die Anordnung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Angelegenheit nur vorläufig regelt und die übrigen Verfahrensbeteiligten nicht von einer abschließenden Klärung ausgehen können, die zu schützen wäre (OLG Hamburg FamRZ 2015, 2185).

### 3. Wirkung der Rücknahme

- 5 Durch die Rücknahme wird das Verfahren beendet. Eine bereits ergangene, noch nicht rechtskräftige Entscheidung wird automatisch wirkungslos, unabhängig davon, ob bereits Rechtsmittel eingelegt sind oder sich das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz befindet. Auf Antrag eines Beteiligten hat das Gericht die Wirkungslosigkeit durch **deklaratorischen** Beschluss auszusprechen (Abs 2 S 2). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (Abs 2 S 3).

### 4. Rücknahme in Amtsverfahren

- 6 In dem klassischen Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Familiensachen, in denen das Gericht Rechtsfürsorge ausübt, werden die Verfahren von Amts wegen eingeleitet. In Einzelfällen kann ein Verfahren sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitet werden. Auch in diesen Verfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz; auch ein auf Antrag eines Beteiligten eingeleitetes Verfahren wird durch Antragsrücknahme nicht beendet.
- 7 **Beispiele** für Verfahren, die sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitet werden können: § 1632 IV BGB (Verbleibensanordnungen), § 1682 BGB (Verbleibensanordnungen von Bezugspersonen), § 1684 BGB (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2014, 576: Verpflichtung zum Umgang), § 1887 II BGB (Entlassung des Jugendamtes), § 1896 BGB (Bestellung eines Betreuers); Erteilung von Genehmigungen nach § 1587o BGB (Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich bis zum Inkrafttreten des Strukturreformgesetzes), §§ 1821, 1822 BGB (Genehmigung von Geschäften des Vormundes), § 1906 BGB (Genehmigung zur Unterbringung). Auch für diese Verfahren sieht das Gesetz nunmehr vor, dass eine Rücknahme des Antrags nach Erlass der Endentscheidung der Zustimmung bedarf (Abs 4 iVm Abs 1). Diese Rücknahme bewirkt entsprechend den Grundsätzen des Amtsverfahrens weder eine Wirkungslosigkeit der Entscheidung noch eine Beendigung des Verfahrens (Abs 4 iVm Abs 2).

### 5. Sonstige Beendigung des Verfahrens

- 8 Abs 4 betrifft nur **Antragsverfahren**, die der Disposition der Beteiligten unterliegen (Abs 3 iVm Abs 4). Die Vorschrift behandelt den Fall, dass die Beteiligten das Verfahren beenden wollen. Dies kann nach Abs 1 durch Antragsrücknahme mit Zustimmung der übrigen Beteiligten, aber auch in sonstiger Weise durch übereinstimmende Erklärungen der Beteiligten, das Verfahren beenden zu wollen, erfolgen.